

diese Logik dann verloren, denn jene beiden Kapitel XVIII und XIX befinden sich heute eben nicht mehr „am Ende des Buches“; es schließen sich ihnen vielmehr noch vier weitere Kapitel des Nürnberger Teils an. Hat man es bei ihnen vielleicht also mit einem zweiten ‘Anhang’ zu tun? Dies als eine elegante Lösung ist z. B. von Hergemöller seinen Lesern nahegebracht worden, indem er den Kapiteln XVIII und XIX eine selbst formulierte Rubrik „[Formulare, Ergänzungen zu Kap. I und II]“ voranstellte, und eine gleichlautende Rubrik dann auch den Kapiteln XX-XXIII²³. Doch die Kapitel XX-XXIII sind von ihrem Inhalt her nicht auf der gleichen Ebene angesiedelt wie die Kapitel XVIII und XIX: Sie sind keine formelhaften ‘Hilfstezte’, beinhalten vielmehr neue Bestimmungen, deren Ausgliederung in einen ‘Anhang’ hinein alles andere als selbstverständlich erscheint. Zudem ähneln sie auch in ihrer formalen Gestaltung den ‘normalen’ Kapiteln, so dass sich ihre Positionierung innerhalb der Goldenen Bulle tatsächlich seltsam und erklärungsbedürftig ausnimmt. Kapitel XX handelt von der Einheit von Land und Stimme bei den Kurfürsten und steht thematisch damit dem Inhalt von Kapitel VII (Primogeniturregelung) recht nahe. Die Kapitel XXI-XXIII regeln sodann zeremonielle Fragen; ihr ‘richtiger’ Platz wäre demnach entweder innerhalb des ersten solch zeremoniellen Fragen gewidmeten Abschnittes der Goldenen Bulle (Kapitel III-VI) gewesen oder aber direkt daran anschließend²⁴: Zu Beginn des Kapitels XXI wird zudem eine Stelle aus Kapitel IV zitiert; und zugleich wird auch ein Bezug hergestellt zur Sitzordnung für die geistlichen Kurfürsten im Kapitel III²⁵.

Sollte es den Autoren der Goldenen Bulle aus irgendwelchen Gründen also unmöglich gewesen sein, die Kapitel XX-XXIII thematisch adäquat im Haupttext des Nürnberger Teils einzureihen, weswegen sie allesamt unbedingt am Ende verbleiben mussten? Und was könnte

23) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ zu Nürnberg und Metz 1355 bis 1357, in: Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356-1806. Aufsätze, hg. von Evelyn BROCKHOFF / Michael MATTHÄUS (2006) S. 26-39, hier S. 35. Jenes zweite „[Ergänzungen zu Kap. I und II]“ bei Hergemöller dürfte ein Versehen sein; gemeint ist wohl eher ein „[Ergänzungen zu Kap. III und VII]“.

24) So bereits vermerkt bei ZEUMER, Bulle (wie Anm. 4) S. 119.

25) *Quoniam autem superius in principio constitutionumstrarum presentium circa ordinem sessionis ecclesiasticorum principum electorum in consilio et in mensa et alias [...] sufficienter duximus providendum [...]*. Die Goldene Bulle (wie Anm. 20) c. 21, S. 610,27-30. Vgl. auch: [...] *tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscumque [...]*. ebd. c. 4, S. 580,20-21.